

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. April 2009, 67. Stück, Nr. 259

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 498

Gesamtfassung ab 01.10.2014

Curriculum für das
"Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie
an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Die Absolventen/innen verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse, um naturwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichem Niveau selbstständig, kreativ, unter Anwendung moderner Methoden und unter Einbeziehung des aktuellen Wissensstandes des jeweiligen Gebietes zu bearbeiten.
- (3) Die Absolventen/innen sind befähigt, biologische Fragestellungen wissenschaftlich weiter zu entwickeln und zu beurteilen sowie die erworbenen Kompetenzen fächerübergreifend einzusetzen.
- (4) Absolventen/innen verfügen über wissenschaftlich fundierte, durch Theorie und Methoden gestützte Schlüsselkompetenzen zur Problemlösung. Im Einzelnen verfügen Sie über fachübergreifende Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, sich rasch wandelnden Anforderungen anzupassen. Neben dem Erwerb von hoher fachlicher und methodischer Kompetenz trainieren die Studierenden des Doktoratsstudiums jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufs benötigt werden, z.B. im akademischen, privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich. Zu diesen Kompetenzen gehört es auch, wissenschaftliche Inhalte bei nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen eigenständig zu präsentieren und zu diskutieren sowie eigene wie auch fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Experimente kritisch zu analysieren. Weiters wird die Fertigkeit erworben, wissenschaftliche Ergebnisse in geeigneter Form (v.a. in internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschriften) zu publizieren.
- (5) Die Absolventen/innen sind in der Lage, Probleme wissenschaftlich fundiert, auf Theorien und Methoden gestützt zu lösen. Diese Kompetenz befähigt sie, in ihren jeweiligen beruflichen Einsatzfeldern, wie zum Beispiel wissenschaftliche und leitende Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich gesichert und praxisorientiert zu bearbeiten.

- (6) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls das Lehramtsstudium mit Diplom- bzw. Masterarbeit im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde und alle Diplom-, Magister- und Masterstudien an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter sind:
1. **Vorlesung mit Übung (VU):** Vorlesungen verbunden mit Übungen dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer 6–24
 2. **Seminar (SE):** Seminare dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer 6–24
 3. **Übung (UE):** Übungen dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben. Teilungsziffer 6–24

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Studierende, denen aufgrund einer Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht das Verfahren nach Ziffer 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die Plätze verlost.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Konzept der Dissertation	SST	ECTS-AP
	Konzept der Dissertation	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage ein Konzept der Dissertation zu erstellen und zu präsentieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Tagungen, Kongressen, Workshops oder Summer Schools	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden können Forschungsergebnisse in institutionellen, nationalen und internationalen Foren präsentieren und mit Fachkolleg/innen diskutieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

3.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, öffentliche Verteidigung der Dissertation	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Studierende können Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit den wissenschaftlichen Standards entsprechend präsentieren und verteidigen. Sie sind in der Lage den erworbenen Wissenszuwachs für die Disziplin darzustellen, zu reflektieren und in einen größeren fachlichen Zusammenhang einzuordnen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und aller erforderlichen Wahlmodule sowie der Dissertation			

(2) Aus den folgenden Wahlmodulen sind Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Forschungstraining	SST	ECTS-AP
	SE Forschungstraining 1	1	1
	SE Forschungstraining 2	1	1
	SE Forschungstraining 3	1	1
	SE Forschungstraining 4	1	1
	SE Forschungstraining 5	1	1

	Summe	5	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden beherrschen die Analyse, Interpretation, und kritische Diskussion eigener und fremder Daten nach aktuellem Wissensstand. Sie sind in der Lage Forschungsergebnisse zu dokumentieren, zu präsentieren und zu interpretieren sowie daraus eigene Forschungsstrategien abzuleiten.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

2.	Wahlmodul: Statistik	SST	ECTS-AP
	VU Fortgeschrittene Statistik	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können komplexe Versuchsdesigns erstellen und fortgeschrittene statistische Auswerteverfahren anwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

3.	Wahlmodul: Wissenschaftliches Publizieren	SST	ECTS-AP
a.	VU Wissenschaftsenglisch	1	2,5
b.	VU Wissenschaftliches Schreiben	1	2,5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über sprachliche Kompetenzen, die für den internationalen Sprachgebrauch in den Naturwissenschaften notwendig sind. Darüber hinaus beherrschen die Studierenden die Konzeption, IMRAD-Strukturierung, sowie Gestaltung und Finalisierung von englischsprachigen Veröffentlichungen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Wahlmodul: Wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen auf hohem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

5.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren. Es wird empfohlen auch Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, die über das unmittelbare Dissertationsthema und Fachgebiet hinausgehen, jedoch für ihre weitere berufliche Entwicklung hilfreich sind.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation hat in einem sinnvollen Zusammenhang zu einem der an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck angebotenen Masterstudien zu stehen.
- (3) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. Es gelten folgende Qualitätskriterien:
 1. Die Sammeldissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachpublikationen zur Publikation angenommen sind.
 2. Die oder der Studierende hat jedenfalls zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr oder ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die in der Dissertationsschrift inkludierten Manuskripte Bezug genommen werden muss.
 3. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil in seiner Signifikanz klar dargelegt und diese Darlegung der Dissertation beigelegt sein.
- (4) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 1 erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 erfolgt nach entsprechendem Leistungsnachweis durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 3 hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat stattzufinden.
- (4) Die Leistungsbeurteilung der Wahlmodule 1–5 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
 1. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
 2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen und/oder experimentellen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 498 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.